

Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2000

3764

Flughafenfondsgesetz

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2000,

beschliesst:

§ 1. Zur Finanzierung der dem Staat zukommenden Aufgaben im Bereich Luftverkehr wird ein Spezialfonds geschaffen. Fondszweck

Der Fonds wird von der für den Luftverkehr zuständigen Direktion verwaltet.

§ 2. Aus dem Buchgewinn, der dem Kanton aus der Verselbstständigung des Flughafens erwächst, wird ein einmaliger Beitrag von 300 Mio. Franken in den Fonds eingelegt. Einlage

§ 3. Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung, die ihren Grund im Betrieb des Flughafens haben und vom Kanton beglichen werden müssen, werden aus dem Fonds abgegolten. Ausgleich von Entschädigungen

Die Abgeltung aus dem Fonds setzt voraus, dass die Verpflichtung des Kantons gemäss Absatz 1 grundsätzlich und grundstücksbezogen in der Grössenordnung durch ein gerichtliches Urteil oder durch Vertrag festgelegt ist.

§ 4. Im Weiteren werden die Mittel des Fonds insbesondere verwendet für Weitere Mittelverwendung

- a) den Erwerb von Aktien der Flughafen Zürich AG, wenn dies nötig ist, um die gesetzliche Mindestbeteiligung des Kantons zu gewährleisten,
- b) Aufwendungen für die konsultative Konferenz gemäss § 4 Flughafengesetz,
- c) Aufwendungen für die Aufsicht gemäss § 3 Flughafengesetz und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Flughafen.

§ 5. Über die Mittel des Fonds verfügt im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung der Regierungsrat. Zuständigkeiten

§ 6. Das Fluglärmgesetz vom 27. September 1970 wird aufgehoben.

Weisung

1. Ausgangslage

Am 28. November 1999 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich dem Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) zugestimmt. Das Gesetz ermächtigt den Regierungsrat, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die dem Betrieb des Flughafens Zürich dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit in Zusammenhang stehenden Beteiligungen des Kantons gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft einzubringen. Auf Grund der durch unabhängige Experten durchgeführten Bewertung erhält der Kanton dafür Aktien im voraussichtlichen Wert von 1,2 Mia. Franken. Nach Abzug des Anteils für die Aktien im Verwaltungsvermögen von etwas mehr als einem Drittel des stimmberechtigten Kapitals und deren Neubewertung ergibt sich für den Kanton ein voraussichtlicher Buchgewinn von rund 550 Mio. Franken. Davon sollen 300 Mio. einem Spezialfonds zugewiesen werden.

2. Schaffung eines Spezialfonds

Auch nach der Ausgliederung der Flughafendirektion aus der kantonalen Verwaltung nimmt der Kanton Verantwortung im Bereich Flughafen und Luftverkehr wahr. Dem Staat obliegt die Aufsicht über die Einhaltung des Betriebsreglementes, u. a. der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens. Unter Leitung einer Vertretung des Regierungsrats besteht eine konsultative Konferenz für die Diskussion von Flughafenfragen (§§ 3 und 4 Flughafengesetz). Bei einer allfälligen Kapitalerhöhung der Gesellschaft wäre der Kanton veranlasst, neue Aktien zu zeichnen, um seine Mindestbeteiligung von etwas mehr als einem Drittel des stimmberechtigten Kapitals halten zu können. Eine Zahlungsverpflichtung des Kantons in unbekannter Höhe kann sodann auf Grund von Rückgriffsansprüchen der Gemeinden um den Flughafen entstehen, sofern eine Entschädigungspflicht der Gemeinden aus materieller Enteignung wegen raumplanerischer Massnahmen im Zusammenhang mit dem Fluglärm festgestellt werden sollte.

Für diese Aufgaben und Ausgaben soll im Sinne der Vorsorge ein Spezialfonds geschaffen werden.

3. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

§ 1 sieht für die Finanzierung der dem Kanton zukommenden Aufgaben im Bereich Luftverkehr die Schaffung eines Spezialfonds vor. Diese Regelung hat zum Zweck, die laufende Rechnung in künftigen Jahren von Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Flughafen stehen, zu entlasten.

Der Fonds soll durch die für den Luftverkehr zuständige Direktion verwaltet werden. Heute ist dies die Volkswirtschaftsdirektion.

§ 2: Durch die Einbringung der Sach- und Vermögenswerte der Flughafendirektion sowie der mit dem Flughafen in Zusammenhang stehenden Beteiligungen in die neue Flughafengesellschaft wird dem Kanton ein voraussichtlicher Buchgewinn von 550 Mio. Franken erwachsen. 300 Mio. aus diesem Buchgewinn werden dem Fonds als einmalige Einlage zugewiesen. Die Einlage wird gemäss § 13 Finanzhaushaltsgesetz zu verzinsen sein.

§ 3: Die Mittel des Fonds sollen in erster Linie für die Deckung von Rückgriffsansprüchen der Gemeinden auf den Kanton aus materieller Enteignung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens verwendet werden. Die Abgeltung aus dem Fonds kann jedoch nur dann erfolgen, wenn einerseits die Entschädigungspflicht gegenüber den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gerichtlich festgestellt oder vertraglich anerkannt worden ist und andererseits die grundsätzliche Zahlungsverpflichtung des Kantons durch Urteil feststeht. Allfällige gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kantons auf den Bund oder den Flughafenhalter bleiben vorbehalten.

§ 4 legt weitere Verwendungszwecke der Fondsmittel fest.

Lit. a: Die Mittel des Fonds sollen für den Erwerb von Aktien der Flughafengesellschaft im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft verwendet werden, sofern die Zeichnung zusätzlicher Aktien durch den Kanton für die Gewährleistung der im Flughafengesetz vorgesehenen Mindestbeteiligung von etwas mehr als einem Drittel notwendig ist.

Lit. b: Gemäss § 4 Flughafengesetz ist der Kanton verpflichtet, die bereits bestehende konsultative Konferenz («Runder Tisch») unter der Leitung der Regierungsvertretung im Verwaltungsrat weiterzuführen. Ausgaben dieser Konferenz für den Beizug externer Fachleute und ähnliche Aufwendungen sollen aus den Fondsmitteln gedeckt werden.

Lit. c: Mit der Verselbstständigung der Flughafendirektion fallen nicht alle Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit dem Flughafen dahin. Auch in Zukunft wird der Kanton Aufsichtsaufgaben wahrnehmen müssen. § 3 Flughafengesetz verpflichtet den Kanton insbesondere auch zur Überwachung der Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung. Zur Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht braucht es eigene Fachkompetenzen des Staates im Bereich Flughafen und Luftfahrt (Fachstelle Luftverkehr); das notwendige Personal soll aus den Mitteln des Fonds entlohnt werden.

Neben der gesetzlichen, formellen Aufsicht wird der Kanton weiterhin in der Oberleitung des Flughafens mitwirken. Da der Kanton im Verwaltungsrat der Gesellschaft mehr als einen Drittel aller Sitze innehaben und damit einen massgebenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben wird, benötigt er auch für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kompetente Unterstützung.

§ 5 ordnet das Verfügungsrecht über die Mittel des Fonds.

§ 6: Kurz nach Inkrafttreten des zürcherischen Fluglärmgesetzes am 19. Dezember 1970 hat der Bund von der grundsätzlich ihm gemäss Art. 37^{ter} aBV (Art. 87 nBV) zustehenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1971, in Kraft seit 1. Januar 1974, und mit späteren Änderungen erliess er entsprechende Bestimmungen vor allem betreffend Fluglärmzonen und Nachtflugsperrordnung. Die umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes fand ihren Niederschlag bis in die Betriebskonzession für den Flughafen Zürich. Die §§ 1–5 des kantonalen Fluglärmgesetzes sind mit Erlass der Bundesnormen nach dem Grundsatz «Bundesrecht bricht kantonales Recht» unbeachtlich geworden und können deshalb ohne weiteres aufgehoben werden.

Das Fluglärmgesetz regelt weiter in den §§ 6–10 die Schaffung eines Fluglärmfonds. Die Mittel dieses Fonds waren einerseits zur Deckung allfälliger Entschädigungsansprüche von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern aus formeller und materieller Enteignung und andererseits zur Finanzierung von Schallschutzmassnahmen vorgesehen. Die Verwendungszwecke des Fluglärmfonds sind auf Grund der neuen Trägerschaftsstruktur für den Flughafen hinfällig geworden. Dieser ist deshalb aufzuheben. Forderungen aus formellen

Enteignungstatbeständen und passiven Schallschutzmassnahmen (vor allem Schallschutzfenster) werden gemäss § 11 Flughafengesetz von der Flughafengesellschaft übernommen. Insoweit hat ein Fluglärmfonds des Staates keine Aufgabe mehr. Allfällige Entschädigungen auf Grund materieller Enteignung werden, soweit der Kanton zahlungspflichtig wird, aus den Mitteln des Flughafenfonds ausgerichtet. Die §§ 6–10 des Fluglärmgesetzes können daher ebenfalls aufgehoben werden. Die Aufhebung des Fluglärmfonds fällt gemäss § 10 Fluglärmgesetz in die abschliessende Kompetenz des Kantonsrates und hat dem Erlass eines neuen Flughafenfondsgesetzes voranzugehen. Einen entsprechenden Antrag hat der Regierungsrat dem Kantonsrat unterbreitet (Vorlage 3763).

Die Strafnorm in § 11 des Fluglärmgesetzes entfaltet mit dem Wegfall der Gesetzgebungskompetenz des Kantons keine Rechtswirkung mehr.

Somit ist das Fluglärmgesetz vom 27. September 1970 aufzuheben.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi